

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2026

Geschäftszahl

Ro 2026/15/0025

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2025/13/0034 E 29. Jänner 2026 RS 2

Stammrechtssatz

Die Voraussetzung der Zwangsläufigkeit gemäß § 34 Abs. 3 EStG 1988 ist erfüllt, wenn sich der Steuerpflichtige der Belastung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Dabei ist die Zwangsläufigkeit des Aufwands stets nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2026150025.J01